

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit
Telefon: (030) 9014-8002
Telefax: (030) 9014-8790
[https://www.berlin.de/gerichte/
verwaltungsgericht/](https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/)
Datum: 30. Januar 2026

Bericht zur Geschäftslage 2025 und Ausblick auf 2026

I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahr 2025

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2025 insgesamt 28.697 Verfahren eingegangen und damit über 20 % mehr als im Vorjahr (23.678 Verfahren). Erledigt wurden im selben Zeitraum mit 23.841 Verfahren mehr Verfahren als im Vorjahr (20.869 Verfahren, entspricht einer Steigerung von rund 14 %). Der Bestand anhängiger Verfahren ist mit 25.038 Verfahren um rund 24% im Vergleich zum Vorjahr (20.173 Verfahren) angestiegen. Die durchschnittliche Dauer der erledigten Klagen hat sich mit 12,3 Monaten gegenüber dem Vorjahr verringert (Vorjahr: 13,6 Monate), diejenige der vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist leicht angestiegen auf 1,8 Monate (Vorjahr 1,7 Monate).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand	Dauer Klagen	Dauer Eilverfahren
2021	17.597	18.119	18.744	17,2 Monate	1,8 Monate
2022	18.428	20.262	16.919	18,7 Monate	1,6 Monate
2023	20.543	20.109	17.360	15,6 Monate	1,6 Monate
2024	23.678	20.869	20.173	13,6 Monate	1,7 Monate
2025	28.697	23.841	25.038	12,3 Monate	1,8 Monate

Die Belastung pro Richterarbeitskraft*) ist weiter angestiegen. Die Anzahl der pro Richterarbeitskraft eingegangenen Verfahren ist im Jahr 2025 auf 226 gestiegen (Vorjahr: 198). Zugleich wurden in 2025 pro Richterarbeitskraft 187 Verfahren erledigt (Vorjahr: 175 Verfahren).

Jahr	Richterarbeitskraft	Eingänge pro Richterarbeitskraft	Erledigung pro Richterarbeitskraft
2021	113,07	156	160
2022	118,70	155	171
2023	117,24	175	172
2024	119,62	198	175
2025	127,24	226	187

*) im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen.

Die Rechtsgebiete, die das Verwaltungsgericht Berlin am meisten beschäftigen, sind nach wie vor das Asylrecht und das Aufenthaltsrecht:

Im **Asylrecht** sind 2025 insgesamt 9.285 Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden (Vorjahr: 8.204 Verfahren); damit entfiel fast ein Drittel aller Neueingänge beim Verwaltungsgericht auf dieses Rechtsgebiet (Vorjahr: etwas über ein Drittel). Die Hauptherkunftsländer der neu eingegangenen Asylsachen im Jahr 2025 waren die Türkei (1.511 Verfahren, Vorjahr: 3.025 Verfahren), Syrien (1.223 Verfahren, Vorjahr: 693 Verfahren), Afghanistan (1.129 Verfahren, Vorjahr: 525 Verfahren), die Russische Föderation (739 Verfahren, Vorjahr: 480 Verfahren), Georgien (457 Verfahren,

Vorjahr: 710 Verfahren) und der Iran (429 Verfahren, Vorjahr: 277 Verfahren). Erledigt wurden 7.637 Asylsachen (Vorjahr: 7.224 Verfahren). Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren noch 10.071 Asylverfahren unerledigt (Vorjahr: 8.424 Verfahren), wobei der größte Anteil die Türkei (2.577 Verfahren), Syrien (1.119 Verfahren), Afghanistan (1.043) und die Russische Föderation (823 Verfahren) betrifft. Nach wie vor entfällt ein erheblicher Anteil, nämlich mehr als 40 Prozent, aller am Verwaltungsgericht Berlin offenen Verfahren auf das Asylrecht. Eine Asylklage war im Durchschnitt binnen 16,9 Monaten erledigt (im Vorjahr betrug der Wert 17,8 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa 1,6 Monate (im Vorjahr betrug der Wert 1,2 Monate).

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 9.633 Streitsachen und damit über 40% mehr Verfahren eingegangen als im Vorjahr (2024: 6.683 Verfahren). Davon betraf der weit überwiegende Teil Visaverfahren (7.467 Verfahren), d.h. Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen (Vorjahr: 5.278 Verfahren). Bei den eingegangenen Visaverfahren handelte es sich um 6.377 Klagen (Vorjahr: 4.783) und 1.012 Eilverfahren (Vorjahr: 489). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 8,7 Monate (Vorjahr: 9,3 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,2 Monate (Vorjahr: 1,3 Monate). Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 5.600 Verfahren erhöht (2024: 3.947 Verfahren).

Ein weiterer Anstieg war im Bereich der Untätigkeitsklagen im **Staatsangehörigkeitsrecht** zu verzeichnen, im Jahr 2025 sind 2.265 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.662 Verfahren).

Im Jahr 2025 wurden am Verwaltungsgericht Berlin zwei neue Kammern (42. und 43. Kammer) eröffnet.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2025 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden; es hat 52 Pressemitteilungen herausgegeben (vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/>).

II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2026

Im Laufe des Jahres 2026 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

Versammlungsverbote für Jahrestage der Nakba 2022 und 2023

Die Kläger meldeten in den Jahren 2022 und 2023 Versammlungen zum Gedenken an die sogenannte Nakba, die Flucht und Vertreibung der Palästinenser aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina in den Jahren 1948/1949, an. Die Polizei Berlin verbot diese Versammlungen, weil aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Versammlungen Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte gegen Polizisten und Pressevertreter, sowie eine Störung des öffentlichen Friedens wegen antisemitischer Äußerungen zu befürchten gewesen seien. Die Kläger begehren unter Berufung auf ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit die Feststellung, dass die Versammlungsverbote rechtswidrig waren.

(VG 1 K 204/23 und VG 1 K 196/24, Termine am 19. Februar 2026, 9:30 Uhr und 11:30 Uhr)

Klage gegen Durchgangsverkehr im Reinickendorfer Waldseeviertel

Die Kläger stehen einer Bürgerinitiative für Verkehrsberuhigung nahe. Sie sind Bewohner des Waldseeviertels im Bezirk Reinickendorf sowie der unmittelbar angrenzenden Brandenburger Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Während die Bundesstraße 96 hier die Hauptverkehrsader zwischen Berlin und Brandenburg bildet, kommt es nach Darstellung der Kläger auch in den kleineren, als „Schleichwegen“ genutzten Wohnstraßen zu starkem Durchgangsverkehr zwischen den Ländern. Dieser ziehe nach Ansicht der Kläger erhebliche Verkehrsgefahren, aggressives Verhalten ortsfremder Verkehrsteilnehmer und unzumutbaren Straßenlärm nach sich. Die Kläger begehren eine Umwidmung (Teileinziehung) ihrer Wohnstraßen im Bereich der Ländergrenze, welche den Verkehr mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich ausschließt, und die Installation sogenannter Modalfilter. Das beklagte Land Berlin und die beigeladene Gemeinde Glienicke/Nordbahn halten die Klage mangels Klagebefugnis der Kläger bereits für unzulässig, treten ihr aber auch in der Sache entgegen.

(VG 1 K 214/24, Termin steht noch nicht fest)

Klage des Bürger- und Polizeibeauftragten auf Bodycam-Videos

Im April 2024 wandte sich eine Person mit einer Beschwerde an den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin, nachdem die Polizei Berlin ihr gegenüber nach dem Überfahren einer roten Ampel unrechtmäßig Gewalt angewendet haben soll. Der Bürger- und Polizeibeauftragte bat die Polizei um Übermittlung der Aufzeichnung einer Bodycam, einer von den

Einsatzkräften an der Dienstkleidung getragenen Kamera, die das Geschehen zeigt. Die Polizei verweigerte die Herausgabe der Aufzeichnung mit der Begründung, gegen die kontrollierte Person sei ein Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eröffnet worden, zu dem die Aufzeichnung als Beweismittel gehöre. Daher könne nicht sie, sondern nur die Staatsanwaltschaft auf Grundlage des Strafprozessrechts Akteneinsicht gewähren. Mit seiner Klage verfolgt der Bürger- und Polizeibeauftragte sein Begehren weiter, wobei er sich auf die landesrechtlichen Normen für seine Einsichtsrechte in Akten der Polizei und Bodycam-Aufzeichnungen beruft.

(VG 1 K 377/24, Termin steht noch nicht fest)

Unverlangte Zusendung des „Wachtturms“

Der Kläger ist als Steuerberater tätig und wendet sich gegen die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland wegen der Zusendung einer Ausgabe des „Wachtturms“ an seine beruflich genutzte E-Mail-Adresse. Er verlangt die Unterlassung entsprechender künftiger Ansprachen und macht geltend, die Zusendung greife in nicht erlaubter Weise in seinen Geschäftsbetrieb ein. Die beklagte Glaubensgemeinschaft trägt vor, eines seiner Mitglieder habe die Nachricht im Rahmen des persönlichen Predigtdienstes verschickt. Dabei habe es nicht im Auftrag der Zeugen Jehovas, sondern aufgrund eigenen Entschlusses gehandelt. Sie sei damit bereits die falsche Beklagte. Im Übrigen stehe ihr ein Recht auf Missionierung im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit zu.

(VG 1 K 473/24, Termin steht noch nicht fest)

Versammlung gegen Waffenlieferungen an Israel

Der Kläger führte am 8. Februar 2025 eine Versammlung mit dem Thema „Stopp die Aggression in Westbank! Keine Waffenlieferungen an Israel!“ durch. Mit Bescheid vom 7. Februar 2025 verfügte die Polizei Berlin hierfür verschiedene Beschränkungen. Unter anderem untersagte sie Redebeiträge und Skandieren in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch, begrenzte die Zahl der Trommeln auf eine pro 100 Teilnehmer und untersagte die Durchführung eines Aufzuges. Ferner verbot sie jedes Werben für verschiedene, im Einzelnen namentlich genannte Gruppierungen und diesen nahestehende Organisationen. Ein wegen dieser Auflagen geführtes Eilverfahren des Klägers war hinsichtlich des Verbots, für Organisationen zu werben, die den namentlich genannten Gruppierungen „nahestehen“, wegen mangelnder Bestimmtheit erfolgreich (Beschluss vom 8. Februar 2025, VG 1 L 47/25). Ca. eine Stunde nach Beginn der Kundgebung löste die Polizei die Versammlung auf, nachdem ein Redebeitrag auf Hebräisch, der Versuch des Anstimmens eines arabischen Liedes und zwei arabische Ausrufe („Yallah Yallah Intifada“) zu vernehmen gewesen waren. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die genannten Auflagen und die Auflösung der Versammlung rechtswidrig waren.

(VG 1 K 69/25, Termin steht noch nicht fest)

„Besetzung“ von Büroräumen im Rathaus Spandau

Die Klägerin ist ein Schaustellerbetrieb, der verschiedene Veranstaltungen ausrichtet, darunter das zuletzt 2023/2024 durchgeführte „Family Wonderland“ im Bezirk Spandau. Am 17. November 2023 suchte eine Gruppe von dem Schaustellerbetrieb zugehörigen Personen das Rathaus Spandau auf, um über Beschränkungen der Öffnungszeiten des „Family-Wonderlands“ zu sprechen. Hierzu veröffentlichte das Bezirksamt Spandau am 20. November 2023 eine Pressemitteilung mit dem Titel „Bezirksamt verurteilt Besetzung von Büroräumen“, in der u.a. ausgeführt wird, eine Gruppe von 50 bis 80 Personen habe für ca. eine Stunde die Büroräume eines Bezirksstadtrats besetzt und die im Sekretariat tätigen Mitarbeiter bedrängt, wobei mindestens eine Person zusätzlich auch mit einer offen getragenen Rohrzange bewaffnet gewesen sei. Es seien widerrechtlich Foto- und Filmaufnahmen u.a. von Mitarbeitern angefertigt worden. Das Sekretariat habe schließlich durch die Polizei geräumt werden müssen. Die Klägerin trägt vor, dass diese Darstellung unzutreffend sei. Insbesondere habe es sich lediglich um eine Gruppe von ca. 30 Personen gehandelt, die die Büroräume auf Aufforderung der Polizei sofort verlassen habe. Von einer „Besetzung“ könne nicht gesprochen werden. Bei der Rohrzange habe es sich um ein bloß zufällig mitgeführtes Werkzeug gehandelt.

(VG 1 K 693/25, Termin steht noch nicht fest)

Zugang zu Unterlagen mit Bezug zu Nord Stream 2

Die Klägerin, eine überregionale Zeitung, begehrt vom Bundesministerium der Finanzen Zugang zu allen Unterlagen mit Bezug zu dem Pipelineprojekt Nord Stream 2 einschließlich der Unterlagen zu Gründung und Aktivitäten der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aus dem Zeitraum Januar 2014 bis Juni 2022. Sie beruft sich dabei auf das Informationsfreiheits- und das Umweltinformationsgesetz (**VG 2 K 336/25** und **VG 2 K 337/25**). Die Beklagte hält den Antrag für unbestimmt und wendet ein, die Bearbeitung habe unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Soweit relevante Dokumente identifiziert worden seien, stünden einer Zugänglichmachung das Steuergeheimnis, die Einstufung als Verschlussachen und die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen entgegen. In einem weiteren Verfahren begehrt die Klägerin nach dem Umweltinformationsgesetz entsprechende Informationen vom Bundeskanzleramt (**VG 2 K 366/25**). Die Beteiligten streiten insbesondere über die Frage, welche Informationen dem Bundeskanzleramt über bereits herausgegebene Dokumente hinaus vorliegen. Im Verfahren **VG 2 K 476/25** begehrt die Klägerin nach dem Umweltinformationsgesetz Zugang zu Informationen, die die Verhandlungen der Bundesregierung mit der US-Regierung zur „Gemeinsamen Erklärung der USA und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ zum Gegenstand haben. Neben dem Umfang der vorliegenden Informationen stehen die Ausschlussgründe des Schutzes interner Mitteilungen sowie internationaler Beziehungen im Streit.

(Termine stehen noch nicht fest)

Weiterleitung einer Parteispende

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Bescheid der Präsidentin des Deutschen Bundestages, mit dem eine Pflicht der AfD festgestellt wird, eine Parteispende von ca. 2,3 Millionen Euro an die Bundestagspräsidentin weiterzuleiten. Die Beklagte geht von einer „Strohmann“-Konstellation aus und hält die Spende für unzulässig, weil es sich erkennbar um die Spende eines nicht genannten Dritten handle. Ein möglicher Irrtum der AfD über die wahre Identität des Spenders sei spätestens aufgrund eines Schreibens der Bundestagsverwaltung erkennbar gewesen. Die AfD hat den Betrag unter Vorbehalt an die Bundestagspräsidentin überwiesen und begehrt mit ihrer Klage zudem die Rückzahlung.

(VG 2 K 410/25, Termin am 30. April 2026, 9:00 Uhr)

Hausausweise für den Deutschen Bundestag

Die beiden Kläger sind Mitarbeiter von zwei Bundestagsabgeordneten und begehren jeweils die Erteilung eines personalisierten Bundestagsausweises (Hausausweises). Die Bundestagsverwaltung lehnt die Erteilung ab, weil begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Kläger bestünden. Diese Auffassung wird bei dem einen Kläger mit seinen Kontakten zu russischen staatlichen Stellen sowie damit begründet, dass er durch seine Forderung nach Remigration Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung offenbart habe. Seinen Eilantrag hat die Kammer mit Beschluss vom 30. Oktober 2025 (VG 2 L 437/25) zurückgewiesen (vgl. Pressemitteilung Nr. 46/2025). Die Beschwerde ist beim Obergericht Berlin-Brandenburg anhängig. Bei dem anderen Kläger begründet die Bundestagsverwaltung die Ablehnung u.a. mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten.

(VG 2 K 440/25 und VG 2 K 451/25, Termin steht noch nicht fest)

Unterlagen mit Bezug zur „Deutschland-Plattform“

Der Kläger begehrt vom Auswärtigen Amt Einsicht in Unterlagen mit Bezug zu Verträgen zwischen der Bundesrepublik und der beigeladenen Kommunikationsagentur, welche im Auftrag der Bundesrepublik u.a. die Internetseite www.deutschland.de betreibt. Die Beklagte gab dem auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Antrag teilweise statt. Den Zugang zu weiteren Informationen versagte sie unter anderem mit Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen. Der Kläger hält die Praxis der Auftragsvergabe wegen der Staatsferne der Presse für rechtswidrig und die Informationen für nicht schutzwürdig.

(VG 2 K 313/25, Termin steht noch nicht fest)

Änderung eines Vornamens mit christlichem Bezug

Der Kläger begehrt die Änderung seines Vornamens, weil er zum jüdischen Glauben konvertieren will. Sein derzeitiger Vorname (Cristian) stehe dem entgegen. Die zuständige Behörde lehnte dies im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass eine Änderung des Vornamens aus religiösen Gründen erst nach abgeschlossener Konversion zulässig sei.

(VG 3 K 184/25, Termin steht noch nicht fest)

Änderung eines russischen Nachnamens wegen Bedrohung

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger mit russischen Wurzeln, begehrt die Änderung seines russischen Nachnamens in einen deutschen. Als Grund führt er an, dass ein von ihm in Russland gegründetes Unternehmen ab 2021 durch Kreise aus dem Umfeld eines Duma-Abgeordneten enteignet werden sollte. Es sei zum gewaltsamen Ausschluss des Klägers vom Betriebsgelände, zu öffentlichen Anschuldigungen, zu einem konstruierten Strafverfahren und massiver Einschüchterung gekommen, was den Kläger schließlich dazu bewegt habe, Russland zu verlassen. Aufgrund seines bekannten russischen Namens werde er weiterhin auch in Deutschland bedroht.

(VG 3 K 478/25, Termin steht noch nicht fest)

Diskriminierende Schulordnung?

Die Klägerin, ein vom Land Berlin anerkannter verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, wendet sich gegen bestimmte Formulierungen in der Schulordnung eines Berliner Gymnasiums. Sie ist der Auffassung, soweit dort die „demonstrative Ausübung von religiösen Riten“ [...] „im Interesse des Schulfriedens untersagt“ werde, verstoße dies wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung und der Religion gegen das Landesantidiskriminierungsgesetz.

(VG 3 K 710/25, Termin steht noch nicht fest)

„New York Style Cookies“ als Konditorenhandwerk

Ein Unternehmen, das nach einem selbst entwickelten Rezept weitgehend automatisiert Kekse („New York Style Cookies“) in zehn Sorten herstellt und verkauft, wendet sich mit seiner Klage gegen die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die beklagte Handwerkskammer vertritt die Auffassung, die Klägerin übe trotz der Beschränkung des Sortiments und der weitgehenden Automatisierung der Keksherstellung das Konditorenhandwerk aus. Die Klägerin meint hingegen, es handle sich um ein nicht eintragungspflichtiges Minderhandwerk, das keine qualifizierten handwerklichen

Kenntnisse voraussetze. Die erforderlichen Fertigkeiten ließen sich ohne Fachkenntnisse in wenigen Tagen erlernen.

(VG 4 K 114/25, Termin steht noch nicht fest)

Werbung für Glücksspiel durch „Streamer“

Mit seiner Klage wehrt sich ein so genannter „Streamer“ gegen einen Bescheid der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, in dem ihm untersagt wird, selbst oder durch Dritte auf näher bezeichneten Internetseiten für unerlaubte öffentliche Glücksspiele zu werben. Der Kläger filmt sich beim virtuellen Automatenspiel und streamt dies u.a. auf Instagram und Twitch. Nach Auffassung der Behörde liegt hierin Werbung für unerlaubtes Glücksspiel.

(VG 4 K 339/25, Termin steht noch nicht fest)

Europacity – Klage auf Einhaltung preisgebundener Mieten entsprechend der Wohnungsbauförderrichtlinien 2015

Das Land Berlin begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung sowohl der vormaligen als auch der heutigen Eigentümerin des Grundstücks Lisa-Fittko-Straße 9-11 in Berlin, 215 Wohnungen im Gebäude „QH Spring“ entsprechend eines städtebaulichen Vertrages und der Vorgaben der Wohnungsbauförderrichtlinien 2015 mietpreis- und belegungsgebunden zu vermieten. Ferner werden Ansprüche im Zusammenhang mit Vertragsstrafen geltend gemacht. Die heutige Grundstückseigentümerin bestreitet, dass bei Erwerb des Grundstücks Pflichten aus dem städtebaulichen Vertrag von der vormaligen Eigentümerin auf sie übergegangen seien.

(VG 8 K 19/25, Termin voraussichtlich im 2. Quartal 2026)

Oranienstraße 169 – Klage auf Rückzahlung von Fördermitteln

Das Land Berlin begehrt von der Eigentümerin des Grundstücks Oranienstraße 169 in Berlin, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sowie deren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern die verzinste Rückzahlung von Zuwendungen. Diese sind auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gewährt worden. Der Kläger behauptet mehrere Vertragsverstöße der Fördernehmer, u.a. die unbefugte Vermietung an Dritte unter Missachtung der in diesem Fall geltenden Mietpreis- und Belegungsbindung, und meint folglich, zur Kündigung des Vertrages berechtigt gewesen zu sein. Die Beklagte weist den Vorwurf etwaiger Vertragsverstöße sowie die Berechtigung des Klägers zur Kündigung und deren Wirksamkeit zurück.

(VG 8 K 169/25, Termin voraussichtlich im 1. Quartal 2026)

Maßnahmen der Universität zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierungen

Der Kläger, ein Student an der Freien Universität Berlin und Mitglied der jüdischen Gemeinde, begehrt die Feststellung, dass die beklagte Hochschule gegen ihre Verpflichtung aus dem Berliner Hochschulgesetz verstoßen habe, wonach sie Diskriminierungen u.a. wegen der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung und der Religion und Weltanschauung verhindern und bestehende Diskriminierungen beseitigen müsse. Der Kläger beanstandet, dass die Beklagte im Zusammenhang mit den bei ihr erfolgten propalästinensischen Demonstrationen und einer Hörsaalbesetzung durch vermeintliche propalästinensische Studierende sowie im Hinblick auf Aufrufe zur Intifada und antiisraelische Parolen sowie körperliche Auseinandersetzungen zwischen Hörsaal-Besetzern und dagegen Protestierenden dieser gesetzlichen Handlungspflicht nicht nachgekommen sei. Am 15. Juli 2025 fand in der Sache mündliche Verhandlung statt. Nach Anhörung des Klägers und Beratung der Kammer hat die Kammer die Verhandlung vertagt.

(VG 12 K 356/24, Termin am 26. Februar 2026, 11:00 Uhr)

Nachbarklagen gegen Flüchtlingsunterkunft in der Kavalierstraße

Mehrere Nachbarn klagen gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung zweier Unterkünfte für insgesamt 422 Geflüchtete im Blockinnenbereich einer Wohnanlage. Die Baugenehmigung hatte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen einer Berliner Wohnungsbaugesellschaft im Februar 2023 erteilt. Die Eilanträge der Nachbarn hat die 13. Kammer zurückgewiesen (Beschlüsse vom 31.1.2024, VG 13 L 291/23 und VG 13 L 292/23, vgl. Pressemitteilung Nr. 8/2024). Die von den Klägern geltend gemachten artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben waren Gegenstand mehrerer Eilverfahren vor der 24. Kammer (vgl. zuletzt Beschluss vom 14. November 2025, VG 24 L 372/25, Pressemitteilung Nr. 48/2025).

(VG 13 K 111/23 und VG 13 K 131/23, Termin steht noch nicht fest)

Umnutzung der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn in eine Flüchtlingsunterkunft

Mehrere Nachbarn und ein Umweltverein klagen gegen die Nutzung des ehemaligen Gebäudes der Lungenklinik Heckeshorn in Berlin-Wannsee als Flüchtlingsunterkunft. Sie machen eine Verletzung ihrer Nachbarrechte bzw. naturschutzrechtlicher Belange geltend. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hatte der beigeladenen Berliner Immobilienmanagement GmbH als Eigentümerin im Februar 2024 die dafür erforderlichen Baugenehmigungen erteilt. Inzwischen hat der Umweltverein zudem einen Eilantrag gestellt (VG 13 L 298/25), über den noch nicht entschieden ist, da die Beigeladene Baubeginn nicht vor 2027 angekündigt hat)

(VG 13 K 78/24 und VG 13 K 118/24, Termin steht noch nicht fest)

Bauvorhaben: Zweiter Müggelturm

Die Klägerin begehrt die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines zweiten Turmes nebst begehbare Plattform im obersten Stockwerk neben dem Berliner Müggelturm. Zur Begründung macht die Klägerin geltend, die Errichtung solle u.a. einen barrierefreien Zugang zum Berliner Müggelturm ermöglichen. Beide Türme sollen im obersten Stockwerk über eine begehbare Plattform miteinander verbunden werden. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin lehnte die Erteilung u.a. unter Verweis auf bauplanungsrechtliche und denkmalrechtliche Bedenken ab.

(VG 13 K 133/25, Termin steht noch nicht fest)

Klagen gegen Tierversuche I: Ratten und Arthritis

Mit seiner Klage begehrt ein Tierschutzverband die Feststellung, dass die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erteilte Genehmigung für Tierversuche mit dem bezeichneten Thema „Wirksamkeitsprüfungen im AIA-Modell in der Ratte“ rechtswidrig ist. Im Rahmen der Versuche soll eine größere Anzahl von nicht näher beschriebenen Substanzen daraufhin untersucht werden, ob sie bei Ratten mit einer künstlich herbeigeführten Gelenkentzündung einen therapeutischen Nutzen haben. Übergeordnetes Ziel ist es, neue Wirkstoffe zur Therapie von Arthritis beim Menschen zu finden. Der Kläger macht geltend, dass bei 773 der insgesamt 5.520 Ratten schwere Belastungen oder Schäden zu erwarten seien.

(VG 17 K 485/23, Termin voraussichtlich im 1. Halbjahr 2026)

Klagen gegen Tierversuche II: Mäuse und Gehirntumore

Eine weitere Klage eines Tierschutzverbandes ist gerichtet auf die Feststellung, dass die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erteilte Genehmigung für Tierversuche mit dem bezeichneten Thema „CD13 als Marker und therapeutisches Target bei Hirntumoren“ rechtswidrig ist. Es soll die Rolle des Enzyms CD13 bei der Entwicklung des Hirntumors Glioblastome untersucht werden. Hierfür sollen gentechnisch veränderte Mäuse sowie nicht veränderte Wildtyp-Mäuse eingesetzt werden. Die Tiere werden in Narkose versetzt, ihre Kopfhaut wird aufgeschnitten und ein Loch in den Schädel gebohrt, durch welches Zellen eines Hirntumors in das Gehirn injiziert werden. Anschließend wird die Entwicklung ca. drei lang Wochen beobachtet. Sämtliche Mäuse sollen im Anschluss an die Versuche getötet werden.

(VG 17 K 486/23, Termin voraussichtlich im 1. Halbjahr 2026)

Abwendungsvereinbarungen und bezirkliches Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebieten

Die Kammer hat über mehrere Klagen zu entscheiden, die Vereinbarungen zwischen privaten Grundstückseigentümern und Berliner Bezirken betreffen, wonach die Bezirke auf die Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts verzichten und sich die Erwerber der Grundstücke im Gegenzug verpflichten, für einen bestimmten Zeitraum auf die Begründung von Wohneigentum und teilweise auf Veränderungen auf ihrem Kaufgrundstück zu verzichten. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarungen entschied im November 2021 das Bundesverwaltungsgericht, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Bezirke in den Milieuschutzgebieten ausgeschlossen gewesen ist. Unter Berufung auf dieses Urteil klagen mehrere Grundstückseigentümer und machen geltend, dass sie an Abwendungsvereinbarungen mit den Bezirken nicht mehr gebunden seien. Umgekehrt klagt in weiteren Verfahren das Land Berlin gegen private Grundstückseigentümer u.a. auf Feststellung der Wirksamkeit der Abwendungsvereinbarung, auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Abwendungsvereinbarung und auf Eintritt der Erwerberin eines Grundstücks in die Pflichten aus der Abwendungsvereinbarung.

(VG 19 K 84/22 u.a., Termin am 25. März 2026, 9:30 Uhr)

Denkmaleigenschaft des „Wohnquartiers Wilhelmstraße“

Die Grundstückseigentümerinnen der Plattenbauten an der Wilhelmstraße (so genanntes „Wohnquartier Wilhelmstraße“) begehren im Klagewege die Feststellung, dass die Gebäude keine Denkmale im Sinne des Berliner Denkmalschutzgesetzes sind. Das Land Berlin hatte die Plattenbauten in die Landesdenkmalliste eingetragen und meint, es handle sich um eine denkmalrechtlich geschützte Gesamtanlage.

(VG 19 K 114/22 u.a., Termin am 18. und 19. Mai 2026, 9:30 Uhr)

Dreigeschossiger Neubau neben der JVA Plötzensee

Das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), klagt als Eigentümer des Grundstücks der JVA Plötzensee gegen eine Baugenehmigung für den Neubau eines dreigeschossigen Gebäudes auf dem Nachbargrundstück. Die äußere Gefängnismauer ist an der engsten Stelle fünf Meter von dem Nachbargrundstück entfernt. Der darauf bereits errichtete Neubau hat drei Vollgeschosse, auf dem Dach sind Solarpanelen geplant. Die BIM meint, es bestehe die Gefahr, dass aus den Fenstern und vom Dach des Neubaus Gegenstände wie z.B. Drogen, Waffen oder Fluchtmittel auf das JVA-Gelände geworfen werden könnten.

(VG 19 K 257/25, Termin voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2026)

Fahnenmasten der Stiftung Humboldt-Forum vor dem Stadtschloss

Die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss klagt gegen das Land Berlin auf Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von drei Fahnenmasten, die an der spreeseitigen Mauer des Stadtschlusses errichtet werden sollen. Die Masten sollen wechselnde Fahnen der Stiftung Humboldt-Forum aufnehmen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hatte die Genehmigung versagt. Die Fahnenmasten würden die historischen Sichtbeziehungen zur denkmalgeschützten Umgebung wesentlich beeinträchtigen.

(VG 19 K 336/25, Termin steht noch nicht fest)

Verlust des EU-Freizügigkeitsrechts einer irischen Staatsangehörigen

Die irische Klägerin wendet sich gegen den Verlust ihres EU-Freizügigkeitsrechts, die Androhung ihrer Abschiebung nach Irland und gegen das auf zwei Jahre befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot. Das beklagte Land Berlin wirft der Klägerin vor, an propalästinensischen Protesten und dabei insbesondere an der versuchten Besetzung einer Hochschule teilgenommen zu haben, bei denen es mutmaßlich zu Straftaten gekommen war. Die Kammer hat dem Eilantrag der Klägerin mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (VG 21 L 157/25) stattgegeben. Eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit könne für die Klägerin aufgrund einer bislang fehlenden Verurteilung und unter Berücksichtigung der gegen sie geführten Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden. Die vom Beklagten angeführte Verletzung der Staatsräson könne als außenpolitische Zielvorgabe für sich genommen keinen Verlust ihres Freizügigkeitsrechts rechtfertigen.

(VG 21 K 158/25, Termin voraussichtlich im 2. Quartal 2026)

Photovoltaikanlagen und Baumschutz

In mehreren Klageverfahren begehren die Kläger vom jeweils zuständigen Bezirksamt die Erteilung einer baumschutzrechtlichen Genehmigung zur Fällung bzw. zum Rückschnitt von Bäumen. Sie machen jeweils geltend, die zu fällenden bzw. zurückzuschneidenden Bäume würden eine Photovoltaikanlage und damit eine Anlage im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschatten. Sie meinen, der Einsatz erneuerbarer Energien sei ein überwiegender Belang, sodass die Genehmigung zu erteilen sei. Mehrere Bezirksamter haben die Kammer um eine Entscheidung gebeten.

(VG 24 K 46/24 und VG 24 K 524/24, Termine am 17. März 2026, 10:00 Uhr und 13:00 Uhr)

Presserechtliches Auskunftsbegehren betreffend Investitionsgarantien des Bundes

Der Kläger hat begehrt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Erteilung einer Auskunft zu bestimmten Investitionsgarantien im Bereich der Energiewirtschaft. Er trägt vor, dem von ihm als Journalisten geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruch sei nachzukommen, da Ausschlussgründe in Gestalt von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betroffener Unternehmen nicht vorlägen und weder fiskalische Interessen noch internationale Beziehungen beeinträchtigt würden; jedenfalls könne die Erteilung der Auskünfte wegen des überwiegenden Informationsinteresses nicht verweigert werden. Die Beklagte sieht die benannten Auskunftsverweigerungsgründe, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und berechtigte Geheimhaltungsinteressen der Garantienehmerin sowie den Schutz laufender Verwaltungsverfahren, hingegen als gegeben und im Verhältnis zum Auskunftsinteresse auch als überwiegend an.

(VG 27 K 120/25, Termin steht noch nicht fest)

Betätigungsverbot der PKK

Das Bundesministerium des Innern (BMI) verhängte 1993 ein Betätigungsverbot gegen die Partiya Karkeren Kurdistane (PKK). Eine Klage dagegen wurde nicht erhoben. Im Jahr 2022 beantragte die PKK beim BMI die Rücknahme des Betätigungsverbotes bzw. das Wiederaufgreifen des Verfahrens mit der Begründung, die damaligen Verbotgründe lägen jedenfalls heute nicht mehr vor. Das BMI lehnte den Antrag ab. Mit der dagegen gerichteten Klage verfolgt die PKK ihr Begehren weiter, das im Jahre 1993 verhängte Betätigungsverbot aufzuheben. Die Klage wurde zunächst beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dieses hat das Verfahren an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen mit der Begründung, es sei nur für Klagen gegen einen Verbotsbescheid zuständig. Der ergangene Ablehnungsbescheid des BMI enthalte jedoch kein (erneutes) Verbot.

(VG 29 K 210/24, Termin steht noch nicht fest)

Verbot des deutschen Fernsehprogramms von Russia Today

Eine GmbH klagt gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, der ihr die Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms RT DE (Russia Today auf Deutsch) untersagt. Die Klägerin meint, sie sei nicht als Veranstalterin des Rundfunkprogramms anzusehen und daher nicht die richtige Adressatin der Verfügung. Im vorangegangenen Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zurückgewiesen (Beschluss vom 17. März 2023). Die Klägerin klagt zudem gegen die Festsetzung von Zwangsgeldern, die in Vollstreckung des Untersagungsbescheids ergangen ist.

(VG 32 K 13/23, Termin voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2026)

Streit um Radiofrequenz für den Großraum Berlin-Brandenburg: Schlager oder alternatives Musikangebot?

Ein Radiosender für die Musikrichtung Schlager klagt gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, nach dem nicht ihm, sondern einem konkurrierenden Radiosender mit alternativem Musikangebot eine Radiofrequenz für den Großraum Berlin-Brandenburg für sieben Jahre zugewiesen wurde. Der klagende Sender meint, die Medienanstalt habe im Vergabeverfahren die Interessen des konkurrierenden Radiosenders einseitig zu dessen Gunsten gewichtet. So habe sie unter Verstoß gegen die maßgeblichen Vorschriften des Medienstaatsvertrags Berlin-Brandenburg den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt, das Angebot eines Frequenztauschs durch den Radiosender unberücksichtigt gelassen und die höhere Reichweite seines Programms in Brandenburg nicht ausreichend gewürdigt.

(VG 32 K 11/23, Termin am 9. März 2026, 10:00 Uhr)

Verstoß gegen anerkannte journalistische Sorgfaltspflichten

Eine private Gesellschaft klagt gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, mit dem beanstandet wird, dass die Klägerin gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß des Medienstaatsvertrages verstoßen habe. Dabei geht es um den Beitrag: „Danke Deutschland! Wir haben uns die Zähne machen lassen“ vom 2. Oktober 2023, den die Klägerin auf ihrer Homepage und - teilweise in leicht abgewandelter Form - auf verschiedenen Social Media Profilen veröffentlicht hat. Konkret beanstandet wird die Abbildung von sechs im Einzelnen bezeichneten männlichen Personen in Bild und Video in diesen Beiträgen. Die Landesmedienanstalt ist der Ansicht, dass die Klägerin sorgfaltspflichtwidrig weder eine ausdrückliche noch eine wirksame konkludente Einwilligung der Abgebildeten in die Verbreitung der Abbildungen eingeholt habe.

(VG 32 K 257/24, Termin voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2026)

Krankenhausfinanzierung

Die Klägerin ist Trägerin der DRK Kliniken Berlin-Köpenick. Sie wendet sich gegen die Finanzierung der kommunalen Krankenhausgesellschaft des Landes Berlin Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH durch Ausgleichsleistungen des Landes. Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Zuwendungen verstießen gegen die Berufsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie beihilferechtliche Vorschriften. Außerdem sei sie nicht mit dem Krankenhausfinanzierungsrecht und dem Haushaltvorbehalt vereinbar. Die Kammer hatte die Klage durch Beschluss vom 14. August 2024 an das Landgericht Berlin II verwiesen, weil es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handle. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Beschluss der Kammer aufgehoben und den Verwaltungsrechtsweg für zulässig erklärt, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gegeben sei.

(VG 33 K 352/23, Termin steht noch nicht fest)

Entlassung einer Landesbeamtin wegen russischer Propagandazeichen

Die Klägerin war Beamtin auf Probe des Landes Berlin. Im März 2022 veröffentlichte sie im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Bilder mit dem Buchstaben „Z“ in den sozialen Medien, die sie kurze Zeit später wieder löschte. Nach Anhörungen und Personalgesprächen, die teils während eines individuellen schwangerschaftsbedingten Beschäftigungsverbots und des Mutterschutzes stattfanden, wurde die Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Dagegen wendet sie sich mit ihrer Klage. Das vorausgegangene Eilverfahren ist erfolglos geblieben (Beschluss vom 17.11.2023, VG 36 L 472/23; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.2.2024, OVG 4 S 50/23).

(VG 36 K 4/24, Termin am 4. März 2026, 12:00 Uhr)

Nähe eines Soldaten zur „Identitären Bewegung“?

Der Kläger, ein Soldat, wendet sich mit seiner Klage gegen seine Zurückstellung von der Heranziehung zu Dienstleistungen nach dem Soldatengesetz. Ihm wird vorgeworfen, im Juni 2017 an einer Demonstration der „Identitären Bewegung Deutschlands“ teilgenommen zu haben. Damit soll er nach Auffassung der Beklagten deutlich gemacht haben, wesentliche Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht rückhaltlos zu unterstützen und damit ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungstreue verursacht haben.

(VG 36 K 232/24, Termin steht noch nicht fest)

Einstellung als Schutzpolizist trotz WhatsApp-Profilbild „türk“ in Orchon-Runen?

Der Kläger möchte in das Beamtenverhältnis auf Probe des Landes Berlin im mittleren Dienst der Schutzpolizei Berlin übernommen werden. Das beklagte Land lehnte seine Einstellung mit der Begründung ab, dass berechtigte Zweifel an seiner persönlichen Eignung bestünden. Der Kläger habe bei WhatsApp über 1,5 Jahre als Profilbild das Wort „türk“ in Orchon-Runen verwendet, was laut dem Bundesamt für Verfassungsschutz häufig unter den Anhängern der rechtsextremen türkischen Ülkücü-Bewegung vorkomme. Damit habe er den Anschein der Identifizierung oder jedenfalls Sympathie mit dieser rechtsextremen Ideologie erweckt. Das auf einstweilige Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gerichtete Eilverfahren ist erfolglos geblieben (Beschluss vom 29.8.2025, VG 36 L 87/25; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.11.2025, OVG 4 S 32/25).

(VG 36 K 14/25, Termin steht noch nicht fest)

Abrechnungstreitigkeiten zwischen Corona-Teststellen und der KV Berlin

Die Kammer wird nach dem Grundsatzurteil vom 24. Juni 2025 (VG 40 K 15/25, vgl. Pressemitteilung Nr. 53/2025) über mehrere Klagen verhandeln, die weitere grundsätzliche Fragen der Abrechnungspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber Berliner Corona-Teststellen betreffen.

(VG 40 K 6/25 u.a., Termin steht noch nicht fest)

Auskunft der AfD wegen eines Werbespots im Bundestagswahlkampf 2021

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) wendet sich gegen die Heranziehung zu einer Auskunft durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die AfD warb im Bundestagswahlkampf 2021 auf der Plattform Facebook mit einem TV-Spot zur Bundestagswahl. Eine Person, der diese Werbung angezeigt wurde, beschwerte sich daraufhin bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wegen angeblicher unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie legte dar, dass die Werbung nur in Deutschland wohnenden Männern zwischen 11 und 48 Jahren mit Interesse an der Freien Demokratischen Partei angezeigt werden sollte und somit auf die Daten der bei Facebook registrierten Personen zugegriffen worden sei. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit forderte die AfD daraufhin unter anderem auf, die vollständigen Auswertungen und Abrechnungen zu dieser Anzeige zu übersenden sowie mitzuteilen, ob im Jahr 2021 weitere Anzeigen in sozialen Medien geschaltet worden seien und gegebenenfalls Inhalt, Reichweite und Merkmale der Zielgruppen der einzelnen Anzeigen aufzulisten. Die AfD hat hiergegen im Oktober 2023 Klage erhoben. Sie meint, diese Informationen seien für die Erfüllung der Aufgaben der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht erforderlich. Es handele sich vielmehr um eine uferlose Ausforschung und greife in die Parteienfreiheit ein.

(VG 42 K 13/25, Termin am 11. März 2026, 11:30 Uhr)

Sicherheitsmaßnahmen in Sommerbädern der Berliner Bäder-Betriebe

Die Berliner Bäder-Betriebe AöR (BBB) betreibt mehrere Sommerbäder in Berlin. 2023 hat sie nach Gewaltvorfällen Sicherheitsmaßnahmen für diese Bäder eingeführt. Vor Einlass in die Bäder ist ein Identitätsnachweis am Einlass vorzuzeigen. Zudem wird der Ein- und Ausgangsbereich einzelner Bäder videoüberwacht. Diese Maßnahmen verstoßen nach Auffassung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen die Datenschutz-Grundverordnung, weswegen sie die BBB verwarnte. Gegen diese Verwarnung haben die BBB im September 2025 Klage erhoben.

(VG 42 K 73/25, Termin am 6. Mai 2026, 9:00 Uhr)